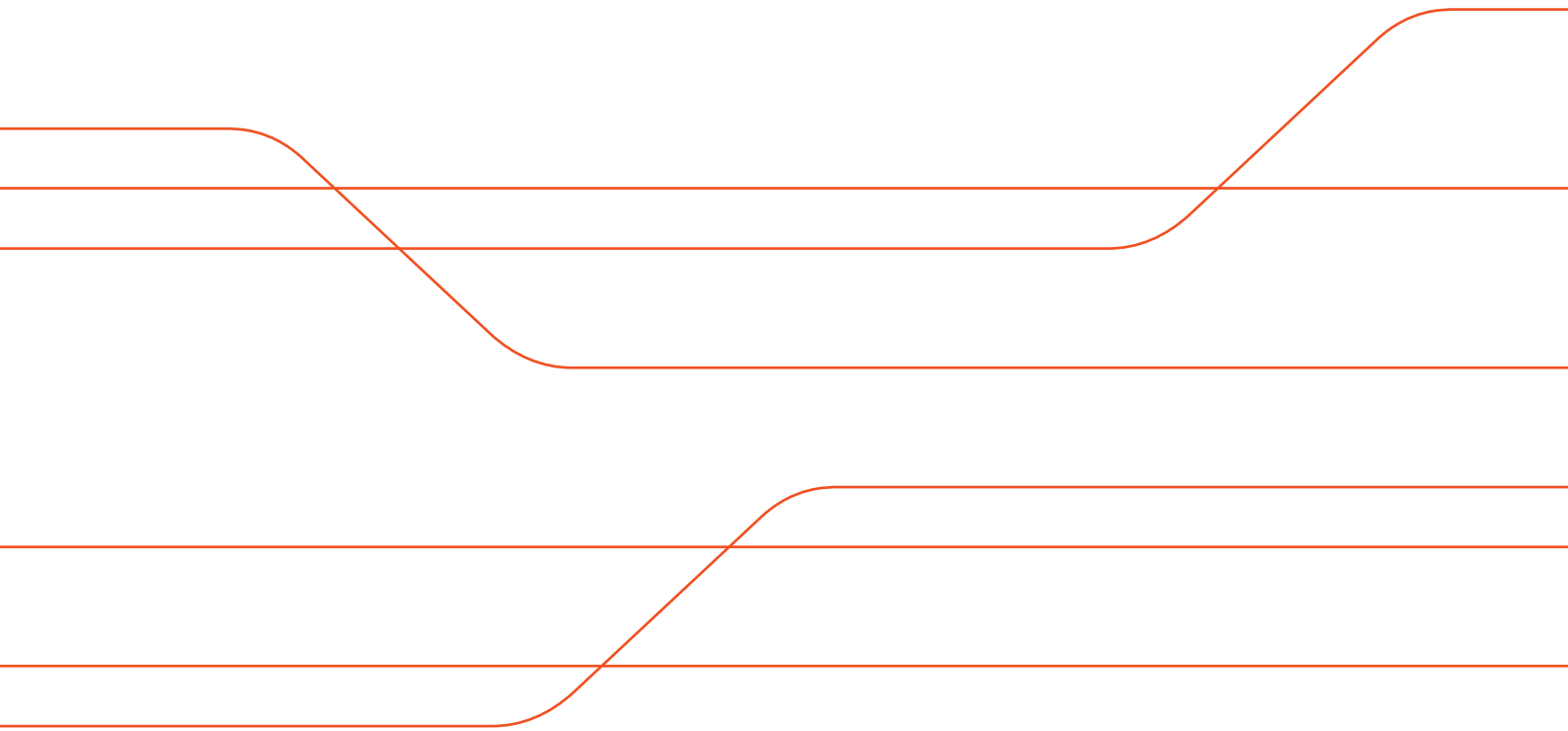


Reglement für die Beschwerdeinstanz der Handelsplätze von SIX (Reglement Beschwerdeinstanz, RBI)

Vom 8. November 2016

Datum des Inkrafttretens: 15. Februar 2018



Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabe	3
2	Zusammensetzung	3
3	Wahl	3
4	Ausstand.....	3
5	Organisation	3
6	Verfahren	3
6.1	Beschwerde.....	3
6.2	Legitimation.....	4
6.3	Beschwerdeschrift.....	4
6.4	Kostenvorschuss	4
6.5	Schriftenwechsel	4
6.6	Entscheidfindung.....	4
6.7	Inhalt des Entscheides	5
6.8	Kosten.....	5
6.9	Rechtsmittel.....	5
7	Schlussbestimmung	5

1 Aufgabe

¹ Die Beschwerdeinstanz im Sinne des Finanzmarktinfrastukturgesetzes beurteilt:

- a. Beschwerden gegen Entscheide über Zulassung und Ausschluss von Teilnehmern sowie Beschwerden gegen Zulassung und Entzug der Registrierung von Händlern im Sinne des Handelsreglements bzw. der Verfahrensordnung von SIX Swiss Exchange;
- b. Beschwerden von Emittenten gegen Entscheide der Sanktionskommission über Sistierung des Handels und Streichung der Kotierung (Dekotierung);
- c. Beschwerden von Emittenten, Sicherheitsgebern und sponsernden Effekthändlern gegen Entscheide und Vorentscheide des Regulatory Board;
- d. Beschwerden von Aktionären hinsichtlich der Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag bei Dekotierungen gemäss Art. 58 Abs. 1 KR Ziff. 1 (Kotierungsreglement).

² Sie ist an keine Weisungen von SIX Group AG oder ihrer Konzerngesellschaften gebunden.

2 Zusammensetzung

¹ Die Beschwerdeinstanz besteht aus drei ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern, die in der Rechtspflege, dem Effektenhandel oder dem Kapitalmarktrecht sachkundig sind. Sie fällt ihre Entscheide in Dreierbesetzung.

² Die Mitglieder der Beschwerdeinstanz dürfen keinem weiteren Regulatorischen Organ der SIX angehören und auch nicht in einem Arbeitsverhältnis oder einem anderen Vertragsverhältnis zu den regulierten Handelsplätzen stehen, das zu Interessenkonflikten führen könnte.

3 Wahl

¹ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Verwaltungsrat von SIX Group AG für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

² Die Wahl der Mitglieder der Beschwerdeinstanz bedarf der vorgängigen Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

³ Die Beschwerdeinstanz bestellt den Präsidenten und dessen Stellvertreter aus den eigenen Reihen.

4 Ausstand

Für Mitglieder der Beschwerdeinstanz gelten die Ausstandbestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung analog.

5 Organisation

¹ Der Präsident leitet die Beschwerdeinstanz und den Gang der einzelnen Verfahren. Er kann einen Sekretär bezeichnen.

² Die Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren finden sinngemäss Anwendung, soweit diesen keine Bestimmungen dieses Reglements entgegenstehen.

6 Verfahren

6.1 Beschwerde

¹ Beschwerden gegen Entscheide sind innert 20 Börsentagen nach der Zustellung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

² Das Verfahren wird nach Wahl des Beschwerdeführers in deutscher, französischer oder englischer Sprache durchgeführt. Wird keine Wahl getroffen oder einigen sich die Betroffenen nicht, so entscheidet die Beschwerdeinstanz.

³ Eingaben sind in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache zugelassen. Die in einer anderen Sprache abgefassten Dokumente sind vom Beschwerdeführer in eine der zugelassenen Sprachen zu übersetzen.

⁴ Mit der Beschwerde kann die Verletzung des Kotierungsreglements, des Handelsreglements, der jeweils zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung gerügt werden.

⁵ Die Beschwerdeinstanz kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung verleihen. Sie kann mit der Auflage einer Kautionsleistung verbunden werden.

6.2 Legitimation

¹ Zur Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz sind Teilnehmer und Händler im Sinne des Handelsreglements bzw. Emittenten und Sicherheitsgeber sowie sponsorende Effekthändler im Sinne des Kotierungsreglements legitimiert, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides haben.

² Aktionäre können Entscheide betreffend Dekotierungsgesuche von Emittenten innert 20 Börsentagen nach Veröffentlichung auf der Webseite von SIX Exchange Regulation bei der Beschwerdeinstanz anfechten, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung des Entscheides haben.

³ Der Dekotierungsentscheid kann von Aktionären nur hinsichtlich der Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag angefochten werden.

⁴ Entscheide betreffend Dekotierung gemäss Art. 58 Abs. 1 KR Ziff. 2-5 und Art. 58 Abs. 2 KR, sanktionsweise ausgesprochene Dekotierungen sowie Dekotierungen von kollektiven Kapitalanlagen können nicht angefochten werden.

6.3 Beschwerdeschrift

Die Beschwerde ist der Beschwerdeinstanz in fünffacher Ausführung einzureichen. Sie hat die Begehren des Beschwerdeführers, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

6.4 Kostenvorschuss

¹ Die Beschwerdeinstanz entscheidet, ob der Beschwerdeführer einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten zu leisten hat. Wird er nicht innert der gesetzten Frist geleistet, so wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

² Bei Beschwerdeverfahren nach Ziff. 6.2 Abs. 2 muss der beschwerdeführende Aktionär in jedem Fall einen Kostenvorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten leisten.

6.5 Schriftenwechsel

Erweist sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, gibt der Präsident der Beschwerdeinstanz der Vorinstanz Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder lädt direkt zur mündlichen Verhandlung vor. Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung nötigen Akten der Beschwerdeinstanz zur Verfügung zu stellen. Ausnahmsweise kann ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden.

6.6 Entscheidungsfindung

Die Beratungen der Beschwerdeinstanz sind geheim. Die Beschwerdeinstanz fällt ihre Entscheide mit Mehrheitsentscheid. Sie kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden, falls kein Mitglied der Beschwerdeinstanz eine mündliche Beratung verlangt und der Entscheid einstimmig erfolgt.

6.7 Inhalt des Entscheides

¹ Hält die Beschwerdeinstanz die Beschwerde ganz oder teilweise für begründet, so hebt sie den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache gegebenenfalls zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurück.

² Beschwerdeführer und Vorinstanz können auf die Begründung des Entscheides verzichten.

³ Die Beschwerdeinstanz veröffentlicht den Entscheid ganz oder teilweise, falls dies im allgemeinen Interesse liegt.

6.8 Kosten

Bei Gutheissung der Beschwerde trägt die Vorinstanz die Kosten des Beschwerdeverfahrens; bei Abweisung der Beschwerde werden sie dem Beschwerdeführer auferlegt. Bei teilweiser Gutheissung werden die Kosten anteilmässig auferlegt. Die Beschwerdeinstanz kann der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zusprechen.

6.9 Rechtsmittel

¹ Gegen einen abweisenden Entscheid kann der Beschwerdeführer innert 20 Börsentagen nach dessen Zustellung das Schiedsgericht gemäss dem Handels- bzw. Kotierungsreglement und der Verfahrensordnung von SIX Swiss Exchange anrufen.

² Gegen Entscheide in Beschwerdeverfahren nach Ziff. 6.2 Abs. 2 ist die Anrufung des Schiedsgerichts ausgeschlossen.

7 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement wurde durch Beschluss des Verwaltungsrats der SIX Swiss Exchange AG vom 17. Oktober 2008 auf Antrag der unabhängigen Beschwerdeinstanz der SIX Swiss Exchange AG erlassen und von der Eidgenössischen Bankenkommission am 27. November 2008 genehmigt.

² Es tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt damit das bisherige Reglement für die Beschwerdeinstanz vom 19. November 1999.

³ Die mit Beschluss des Verwaltungsrats der SIX Swiss Exchange AG vom 28. Mai 2013 auf Antrag der unabhängigen Beschwerdeinstanz der SIX Swiss Exchange AG erlassene Revision von Ziff. 1, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.9, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 23. Dezember 2013 genehmigt, tritt am 1. März 2014 in Kraft.

⁴ Anpassung infolge Einführung Finanzmarktinfrastukturgesetz und seiner Verordnungen in Ziff. 1 per 1. April 2016.

⁵ Die mit Beschluss des Verwaltungsrats der SIX Group AG vom 8. November 2016 erlassene Revision von Ziff. 1, 2, 3 und 6.2, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 14. November 2017 genehmigt, tritt am 15. Februar 2018 in Kraft.